

**Beschluss des 6. Landesparteitages
2. Tagung der Partei DIE LINKE. Thüringen am 27.10.2018 in Weimar**

(Abstimmungsergebnis: 116 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme, keine Enthaltung)

Der Landesparteitag beschließt folgende Änderungen der Landessatzung der Partei DIE LINKE. Thüringen (S8) ¹:

§ 24 wird wie folgt geändert:

§ 24 Die Zusammensetzung des Landesausschusses und die Wahl seiner Mitglieder

(1) Mitglieder des Landesausschusses sind:

mit beschließender Stimme für maximal zwei Jahre (Wiederwahl ist möglich):

- je nachgeordnetem Gebietsverband zwei quotiert zu wählende Mitglieder,
- je landesweitem Zusammenschluss, **soweit sie die Kriterien nach § 8 Abs. 1 Satz 2 der Landessatzung erfüllen**, ein zu wählendes Mitglied,
- zwei quotiert zu wählende Mitglieder des parteinahen Jugendverbandes,

und mit beratender Stimme:

- ein/e Vertreter/in des Geschäftsführenden Landesvorstandes sowie der/die Landesschatzmeister/in,
- ein/e Vertreter/in der Landtagsfraktion DIE LINKE. Thüringen
- je 1 zu wählendes Mitglied aus landesweiten Zusammenschlüssen, **soweit sie die Kriterien nach § 8 Abs. 1 Satz 2 der Landessatzung nicht erfüllen**.

(2) Die zu wählenden Mitglieder des Landesausschusses werden **in jedem ungeraden Kalenderjahr** für die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählt. **Ihre Amtszeit beginnt mit dem ersten Tag des darauf folgenden geraden Kalenderjahres.**

(3) Das Mandat kann durch die wählende Versammlung begründet wieder entzogen und durch Neuwahl neu vergeben werden. **Bei erforderlicher Nachwahl wegen vorzeitiger Beendigung des Mandats oder der Neubildung landesweiter Zusammenschlüsse beginnt das Mandat der neu Gewählten unmittelbar nach der Wahl und endet mit der Amtszeit der nach Absatz 2 gewählten Mitglieder.**

(4) **Nach der Bildung von Regionalverbänden durch den Zusammenschluss bisheriger Gebietsverbände setzen die bisherigen Landesausschussmitglieder ihre Arbeit bis zum Ende ihrer laufenden Amtsperiode fort.**

(5) **Die Mitglieder des Landesausschusses** ~~###~~ sind ihrem Regional-, Kreis- bzw. Stadtverband rechenschaftspflichtig. Dies trifft entsprechend auch auf die Mitglieder der landesweiten Zusammenschlüsse und des parteinahen Jugendverbandes zu.

(6) Die Mitgliedschaft im Landesvorstand und im Landesausschuss **mit beschließender Stimme** schließen sich gegenseitig aus.

(3 7) Der Landesausschuss wird durch einen Vorstand geleitet. Es besteht aus der/dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, einer Schriftführerin oder einem Schriftführer und vier weiteren Mitgliedern.

(4 8) Der Vorstand des Landesausschusses wird **auf seiner konstituierenden Sitzung bis spätestens Monatsende Februar jedes geraden Kalenderjahres** ~~mindestens alle zwei Jahre aus der Mitte des~~

¹ - bisheriger Satzungstext grau unterlegt und in normaler Schrift

- neue Formulierungen im Satzungstext **fett hervorgehoben und unterstrichen**

- aufzuhebende Formulierungen im Satzungstext *kursiv* und ~~durchgestrichen~~

Landesausschusses gewählt. **Bis dahin ist der bisherige Vorstand des Landesausschusses amtierend tätig. Eine Neuwahl vor Ablauf seiner regulären Wahlperiode ist möglich. Satz 1 bleibt unberührt.**

Nach § 39 wird ein neuer § 39a eingefügt:

§ 39a Übergangsbestimmungen

- (1) Abweichend von § 24 der Landessatzung gelten für alle bis 31.12.2018 zu wählenden und gewählten Landesausschussmitglieder die Regelungen der Landessatzung i. d. F. vom 15.11.2015. Ihre Wahlperiode endet spätestens am 31. Dezember 2019.**
- (2) Soweit Nachwahlen von Mitgliedern des Landesausschusses im Jahr 2019 in den aktuellen Landesausschuss für dessen Wahlperiode bis zum 31. Dezember 2019 erfolgen, endet auch deren Mitgliedschaft im Landesausschuss am 31. Dezember 2019.**